Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	21.09.2026
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus:	
Az.:		**VIII/0441**	öffentlich	
TOP:	2. Änderung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses (Gebühren- und Benutzungssatzung)			

Beratungsfolge:			**Beratungsergebnis:**
Finanzausschuss	am:	10.11.2026	
Haupt- und Personalausschuss	am:	18.11.2026	
Stadtrat	am:	30.11.2026	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.		ja	X	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung		ja	Gesamtbetrag:		Euro		nein		
Wenn ja			Produktkonto		Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro		
	Ergebnisplan								
	Mehr-,		Minderaufwendungen				Euro		
	Mehr-,		Mindererträge				Euro		
	Finanzplan								
	Mehr-,		Minderausgaben				Euro		
	Mehr-,		Mindereinnahmen				Euro		
Folgekosten:	X	nein							
		ja	Gesamtbetrag		Euro				
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr			
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr			
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Termin für Beschlussumsetzung:	19.12.2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses (Gebühren- und Benutzungssatzung). Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Begründung:

Die Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses regelt die Überlassung von Räumen des Rathauses an Dritte sowie die hierfür zu erhebenden Gebühren. Mit der vorliegenden 2. Änderungssatzung werden notwendige inhaltliche und daraus resultierende redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Durch die Ergänzung in § 1 Abs. 2 wird klargestellt, dass bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, der jeweilige Bescheid die umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben enthält. Auszuweisen sind künftig das Entgelt ohne Umsatzsteuer, der anzuwendende Steuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie das Gesamtentgelt. Damit wird eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung gegenüber den Nutzenden sichergestellt.
Zugleich greift diese Regelung aber nur, wenn sich nachträglich herausstellt das die Überlassung der Räume der Steuerpflicht unterliegt. Nach aktueller geltender Rechtsauffassung wird keine Umsatzsteuer auf die gebührenpflichtige Überlassung von Räumen der Kommune erhoben, wenn nicht eine besondere Ausstattung des Raumes zur Überlassung geführt hat.

Ferner wird die bisherige Nummer 3 in § 4 aufgehoben. Diese enthielt Gebühren für die Nutzung vorhandener Präsentationstechnik, insbesondere Beamer und Leinwand, Flipchart sowie Lautsprecheranlage.
In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die bisherigen Einnahmen aus der Bereitstellung von Beamer, Leinwand, Flipchart und Lautsprecheranlage in keinem angemessenen Verhältnis zu dem verwaltungsseitig entstehenden Aufwand stehen. Dieser umfasst insbesondere die Bereitstellung, Funktionsprüfung, Ausgabe und Rücknahme der Geräte sowie die Bearbeitung und Abrechnung der einzelnen Gebührenpositionen.

Zudem würde eine Vermietung der Präsentationstechnik nach aktueller Rechtsauffassung zur Steuerpflicht der gesamten Raumüberlassung führen. Durch den Wegfall der Präsentationstechnik wird diese Steuerpflicht vermieden.

Infolge des Wegfalls der Präsentationstechnik werden die nachfolgenden Nummern neu gefasst und fortlaufend nummeriert.

Die Änderungen in der neuen Nummer 3 dienen der flexiblen und rechtssicheren Ausgestaltung der Regelung zum Schließdienst. Der für die Erhebung der Pauschale maßgebliche Arbeitszeitrahmen orientiert sich künftig an den jeweils geltenden Öffnungszeiten der Tourist-Information im Rathaus.

Aufgrund der derzeit verkürzten Öffnungszeiten der Tourist-Information kann ein Schließdienst bereits zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich werden als bisher. Die Regelung stellt sicher, dass der hierfür tatsächlich entstehende personelle und organisatorische Aufwand verursachergerecht durch die Nutzenden getragen wird.

Die Anpassung in der neuen Nummer 4 Abs. 3 stellt klar, dass sich die Bezugnahme auf die nicht ermäßigungsfähigen Gebühren künftig auf die Nummern 3 und 5 bezieht. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Folgeänderung zur Wahrung eines eindeutigen und widerspruchsfreien Satzungstextes.

Die Änderungen in der neuen Nummer 5 stellen keine neue Gebührenpflichtig dar. Die bestehende Regelung wird vielmehr präzisiert und eindeutig gefasst. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass sowohl für das Umräumen von Tischen und Stühlen zur Vorbereitung einer Veranstaltung als auch für das anschließende Zurückräumen in die ursprüngliche Möblierung jeweils ein eigenständiger Arbeitsvorgang anfällt. Für jeden dieser

Arbeitsvorgänge wird daher eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

Die Änderungssatzung dient damit der rechtssicheren Abwicklung eventuell umsatzsteuerpflichtiger Leistungen sowie der Bereinigung und Aktualisierung des Gebührentarifs zum 01.01.2027.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: 2. Änderung Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses